

Vereinsatzung der

Freiwilligen Feuerwehr 1951 Staden e.V.

in der Fassung vom 10.01.1952
in Kraft getreten nach
Beschluss der Gemeindevertretung

erstmalig geändert 07. März 1975
in Kraft getreten 04. Mai 1975

erneut geändert 07. Februar 1986
in Kraft getreten am 02. März 1986

abermals geändert am 09. Februar 2007
in Kraft getreten am 28. Februar 2007

zuletzt geändert am 03. Februar 2012
in Kraft getreten am

- (d) die Jugendfeuerwehr zu fördern
- (e) öffentliche und private Stellen bei der Brandschutzberatung zu unterstützen.
- (f) Die Arbeit der Abteilungen zu koordinieren.

- (2) a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
b) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind untersagt.
- (5) Funktionsträgern des Vereins kann der zur Erfüllung der Aufgaben entstandene Aufwand erstattet werden.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr 1951 Staden e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 61197 Florstadt Staden.
- (4) Der Verein ist als „gemeinnützig“ anerkannt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Staden hat die Aufgabe:
 - (a) das Feuerwehrwesen des Stadtteils Staden zu fördern
 - b) für den Brandschutz zu werben und die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Staden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 - (c) interessierte Bürger für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) den aktiven Mitgliedern (Einsatzabteilung),
 - b) den passiven Mitgliedern,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) den fördernden Mitgliedern,
 - e) den Jugendmitgliedern im Alter von 3 – 17 Jahren

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Wegen der Vereinfachung der Verwaltung werden Mitglieder jeweils zum 1.1. oder zum 1.7. eines jeden Jahres aufgenommen.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Florstadt (Stadtsatzung) der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Passive Mitglieder können solche werden, die der Einsatzabteilung angehört haben und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste über das Feuerwehrwesen in Städten erworben haben. Ehrenmitglieder werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Erfolgt in der Mitgliederversammlung hierzu eine Zustimmung mit 2/3 Mehrheit, so wird die vorgeschlagene Person vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt.

- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (6) Jugendmitglieder sind alle natürlichen Personen die das 3. Lebensjahr vollendet und das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Die Aufnahme in den Verein ist auf einem von der Mitgliederversammlung gebilligte „Aufnahmeformular“ vorzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gekündigt werden
- (2) Beitragsfreie Mitglieder (Jugendliche) können im ersten Monat des beitragspflichtigen Jahres ihre Mitgliedschaft kündigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält, Beitragsrückstände von einem Jahr offen sind, gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss wird dem auszuschließenden Mitglied, in Form eines Bescheids schriftlich zugestellt. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem/der Vorsitzenden oder bei dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzureichen und zu begründen. Berufungsinstanz ist die jährliche Mitgliederversammlung gem. § 9, Abs. 9. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aberkannt werden.

- (6) In allen Fällen ist dem/der Auszuschließenden in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit der Anhörung einzuräumen (Rederecht). Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden
a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
b) durch freiwillige Zuwendungen
c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vereinsvorstand
- (3) Die Einsatzabteilung (aktiven)
- (4) Die Jugendabteilung
- (5) Die Ehren – und Altersabteilung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern (ausgenommen Jugendmitglieder) zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) In jedem Kalenderjahr muss im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der stellv. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in lädt mit 10-tägiger Frist unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich durch Rundschreiben oder E-Mail an jedes Vereinsmitglied und durch zusätzliche Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Stadt Florstadt sowie Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus ein.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und sonstige Anträge müssen spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden

Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Die Anträge sind den Mitgliedern vor der Versammlung mitzuteilen.

- 7) Die Mitgliederversammlung ist auch immer dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (8) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, die diesen Antrag unterschrieben haben, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 2) Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, der Rechnungsführerin des Schriftführers, der Schriftführerin und der drei Beisitzer/innen für eine Amtszeit von 5 Jahren, Nachwahlen für die jeweilige Amtszeit sind auf diese Amtszeit befristet
- 3) Genehmigung der Jahresabrechnung
- 4) Die jährliche Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers/ der Rechnungsführerin
- 5) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- 6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 7) Wahl von 2-3 Kassenprüfern / Kassenprüferinnen für ein Jahr. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin aus dem letzten Geschäftsjahr ist zulässig.
- (8) Beschlussfassung über Satzungsänderung.
- (9) Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern, gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- (10) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaft.
- (11) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit können die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Mitgliederversammlung nach einer Wartezeit von 5 Minuten vom angesetzten Zeitpunkt als beschlussfähig erklären. Die Mitgliederversammlung ist sodann beschlussfähig wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen, Entscheidungen über Ehrenmitglieder, über Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass geheim abgestimmt wird.
- (3)
- (4) Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Rechnungsführer/in, Schriftführer/in und Beisitzer/innen werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird ein weiterer Wahlgang erforderlich. Es werden maximal drei Wahlgänge durchgeführt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem/der Schriftführer/in, dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu bestätigen ist. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss diese verlesen und genehmigt werden. Änderungen sind der Urfassung beizufügen.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, seine schriftlichen Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (7) Alle natürlichen und juristischen Personen die dem Verein angehören und das 17. Lebensjahr vollendet haben, haben eine Stimme.

Bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe nicht zulässig.

- g) Alle natürlichen und juristischen Personen (Mitglieder) die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Vorstand wählbar.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Rechnungsführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - den drei Beisitzern / Beisitzerinnen
 - dem/der Wehrführer/in
 - dem/der stellvertretenden Wehrführer/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Gerätewart/in
 - Gäste hierzu können eingeladen werden (Kindervertreter, Öffentlichkeitsvertreter, Datenschutzbeauftragter usw.)
- Wehrführer/in, stellvertretende/r Wehrführer/in, Jugendwart/in und Gerätewart/in gehören Kraft ihres Amtes dem Vorstand an und werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sind aber für die Ämter a – d wählbar, sofern sie Vereinsmitglieder sind.

13

Wehrführer/in, stellvertretende/r Wehrführer/in, Jugendwart/in und Gerätewart/in werden von der Einsatzabteilung gewählt. Soweit die Funktionsträger Vorstandsmitglieder f – i keine Vereinsmitglieder sind gehören diese nur mit beratender Funktion dem Vorstand an. Bei Tatbestand im Sinne des § 5 Abs.3 kann der/die betroffene Funktionsträger/in mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes von der Vorstandsarbeit ausgeschlossen werden.

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand wird von dem/der Wehrführer/in bzw. seinem/seiner Stellvertreter/in über die Ausbildung, Ausrüstung und Aktivitäten der Einsatzabteilung zeitnah (Vorstandssitzung) unterrichtet. Der Jugendwart informiert aktuell über die Jugendarbeit.
- (4) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein und leitet die Vorstandssitzung. In dringenden Angelegenheiten kann von der Schriftform abgesehen werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes und den Sitzungsverlauf ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift zu erstellen,

14

die bei der nächsten Vorstandssitzung verlesen wird und vom anwesenden Vorstand mehrheitlich genehmigt werden muss, Änderungen sind der Urfassung beizufügen. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in, dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

200

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Diese Regelung betrifft nicht unter § 5 Abs. (3) aufgeführten Fall

§12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende jeder hat allein Vertretungsvollmacht. Danach werden Erklärungen des Vereins im Namen des Vorstandes durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n abgegeben.

15

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der/die Rechnungsführer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er/Sie darf Auszahlungen über 200,- € nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende Rechnungen, oder Ausgabenbelege abgezeichnet hat. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Die im Haushaltsplan vorgegebenen Zahlen sind einzuhalten.
- (3) Ausgenommen hiervon sind; Ausgaben die notwendig sind, um die Funktion des Vereins aufrecht zu erhalten und die im Voranschlag, dem von der Mitgliederversammlung zugestimmt wurde, nicht enthalten sind. Diese Ausgaben können vom Vorstand beschlossen werden, wenn ausreichend Deckungsmittel vorhanden sind. Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten und die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung nachzuholen.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen nach den Grundsätzen des Steuerrechts für gemeinnützige Vereine.

16

Die Belege sind nach den Gesetzesvorgaben aufzubewahren.

Am Ende des Geschäftsjahres überprüfen die Kassenprüfer/innen die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist **nicht** statthaft.

17

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der PR-Arbeit des Vereins zu. Es bedarf der schriftlichen Form wenn diese Regelung vom Mitglied nicht toleriert wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder/innen vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wurde.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung

18

einzuberaufen. In dieser Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass diese Versammlung ²⁰¹ beschlussfähig ist, ohne Rücksicht auf die

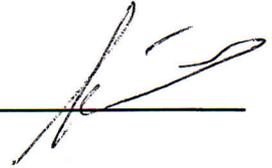
- (3) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen gefasst werden.
- (4) Es erfolgt eine namentliche Abstimmung.
- (5) Die Abstimmungsunterlagen sind mindestens 10 Jahre bei der Stadt Florstadt aufzubewahren.
- (6) Für den Fall der Auflösung tritt § 10 Abs. 1 außer Kraft.
- (7) (a) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stadt Florstadt über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Brandschutz zu verwenden hat.
(b) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

19

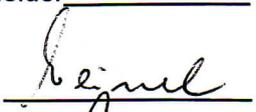
§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 03. Februar 2012 in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Staden so beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Februar 2007 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung wurde am beim Amtsgericht Friedberg eingetragen und trat somit an diesem Tag in Kraft.

Der Vorstand:

Vorsitzender Reinhard Emrich 

Stellv. Vorsitzender Hans Schneider

Kassenwartin Gisela Weinel 

Schriftführer Wolf-Dieter Tesch 

20